A5NEU

Antrag

KjG Bundesrat Herbst 2022

Antragsteller*innen: Bundesleitung, Satzungsausschuss

Titel: **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

Antragstext

>>|§8|<< **§15 Mehrheiten**

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. **Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen >>|die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.|<< **die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.**

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO (Ergänzung und Umsortierung)

§9 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des Bundesrates möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts des Bundesrates zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bunderates >>|**in Textformvia E-Mail**|<< zuzuleiten. **>>|Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.|<<**

Später eingehende Anträge **>>|und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden,**|<< bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn>>|**, werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung in Textform via E-Mail an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung versandt, und zwar:|<<** **erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:**

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- >>|die|<<**den** Zwischenbericht>>|**e|<<**der Bundesleitung

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung

erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder des Bundesrates werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom Bundesrat durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

>>|Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesrat.|<<

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO, wird in §14 eingefügt

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt

werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

Hinweis zur Geschäftsordnung
Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
Antrag auf Schluss der Redeliste
Antrag auf Beschränkung der Redezeit
Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
Antrag auf Nichtbefassung
Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz
Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
Antrag auf Vertagung **>>|des Bundesrates|<<der Konferenz**
Antrag auf Schluss **>>|des Bundesrates|<<der Konferenz**
Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
Antrag auf geheime Abstimmung
Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

>>|Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. |<<

Über Anträge gemäß 14 und 15 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrats die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen.

Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 16-19 ist immer zu entsprechen.

>>|Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.|<<

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 16 geht dem Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

> **Kommentar:**
> Übernahme der Änderungen der Buko-GO, Wunsch aus der Buko (Sammlung aller weiteren Abstimmungen zum Versammlungsverlauf unter diesem Punkt) ergänzt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

>>|Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.|<<

>>|Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.|<<

>>|Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.|<<

>>|Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei mindestens zwei Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates die einfache Mehrheit erreicht werden.|<<

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Bundesrats erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden.

>>|Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des Bundesrates nicht erreicht wurde,|<<

Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde,

muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder des Bunderates bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder des Bundesrates fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder des Bunderates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

>>|Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.|<<

>>|Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.|<<

>>|Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.|<<

>>|Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.|<<

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO. Einzelne Punkte wurden umgestellt, in §14 verschoben oder die Formulierung aus der Buko übernommen.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

>>|Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.|<<

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält **(einfache Mehrheit gemäß § 16)**.

Sind mehr Kandidat *innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidaten oder Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

Kommentar:
Übernahme der Änderungen der Buko-GO. Einzelne Punkte wurden umgestellt, in §14 verschoben oder die Formulierung aus der Buko übernommen.

§25 Schlussbestimmungen
Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jungen Gemeinde im **Oktober 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Begründung

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung des Bundesrates vor, bei dem es vor allem darum geht, die Änderungen der letzten Bundeskonferenz für den Bundesrat zu übernehmen. Außerdem nehmen wir bereits Wünsche der letzten Bundeskonferenz auf (s. Kommentare).

In der Änderung sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein **>>|Durchstreichen|<<** gekennzeichnet.

Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.

Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.